



## Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Ansprechpartner

**Sie** sind ungewollt schwanger?

**Sie** leben mit einem oder mehreren Kindern in  
einer für Sie ausweglosen Situation?

**Sie** wissen nicht, wie es weitergehen soll?

**Wir** beraten Sie gerne.

**Wir** helfen Ihnen gerne.

**Wir** begleiten Sie gerne.

Sie können den Fachkräften der Adoptions-  
vermittlungsstelle alle Fragen stellen, die für  
Sie in dieser Situation wichtig sind.

**Alle Ihre Informationen werden sehr  
vertraulich behandelt.**

Möglicherweise wird die Freigabe Ihres  
Kindes zur Adoption für Sie zu einem  
gangbaren Weg.

Impressum:  
GAV –Kooperative WM-SOG, GAP, TÖL, MB  
Layout: C.Schober, Nicole Tebbe, Amt für Jugend und Familie WM  
jugendamt@lra-wm.bayern.de  
Quelle Foto: © hd-design—fotolia.com



**Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Weilheim , Familienbüro**  
Pütrichstraße 10a  
82362 Weilheim

**Nicole Tebbe**  
Telefon: 0881/681-1392  
Fax: 0881/681-2297



**Landratsamt Garmisch-Partenkirchen**  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

**Walter Appel**  
Telefon: 08821/ 751-290  
Fax: 08821/ 751—8257



**Landratsamt Bad Tölz**  
Prof.-Max-Lang-Platz 1  
83646 Bad Tölz

**Sieglinde Thamm**  
Telefon: 08041/ 505-462  
Fax: 08041/ 505-122



**Landratsamt Miesbach**  
Rosenheimer Straße 12  
83714 Miesbach

**Michaela Mix-Weinzierl**  
Telefon: 08025/ 704-4223  
Fax: 08025/ 704-74223



## Adoption - der richtige Weg?



### Informationen für abgebende Eltern



## Was bedeutet es, ein Kind zur Adoption frei zu geben?

Die Form der Adoption ist eine Chance des behüteten Aufwachsens von Kindern im Familienverband, wenn die leiblichen Eltern selbst nicht in der Lage sind, diese ausreichend zu versorgen.

Ein Kind zur Adoption freizugeben ist eine verantwortungsvolle Entscheidung.

Trennung, Verlust, Schmerz und Trauer sind ganz normale „Begleiterscheinungen“ des Ablösungsprozesses, bei deren Bewältigung ihnen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen von Beginn an mit unterschiedlichen Hilfeangeboten zur Seite stehen.

### Sie sind sich unsicher, ob Sie diesen Schritt wirklich gehen können?

In der Adoptionsvermittlungsstelle erhalten Sie unter der Beachtung Ihrer persönlichen Situation und Perspektive auch Beratung und Informationen zu anderen Möglichkeiten der Hilfe für Sie und das Kind, wie z.B.

- Vollzeitpflege/ Tagespflege
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Staatliche finanzielle Unterstützungen

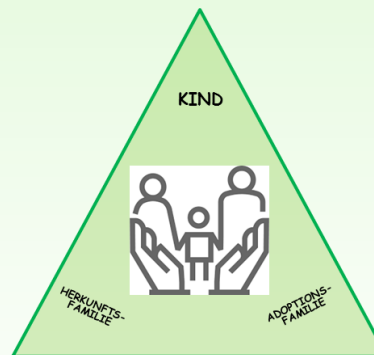
Wir werden Sie in Ihrer Entscheidungsfindung begleiten, damit Sie Ihren Weg finden können.

### Sie brauchen nichts überstürzt entscheiden!



## Formen der Adoption:

- Bei der **halboffenen Adoption** haben die leiblichen Eltern Anteil an der Entwicklung ihres Kindes, z.B. über Briefe, Berichte und Fotos, die über die Vermittlungsstelle weitergeleitet werden.
- Bei der **offenen Adoption** werden in einem festgelegten Rahmen die persönlichen Kontakte zwischen der Herkunftsfamilie, und den Adoptiveltern zusammen mit dem Kind gepflegt.
- Bei einer **Inkognito-Adoption** haben die abgebenden Eltern auch die Möglichkeit, die annehmenden Eltern mit auszusuchen, jedoch ohne persönliches Kennenlernen und ohne Kontaktdaten zu erfahren.



Eine Adoption kann sich auch zu späterer Zeit nach und nach öffnen, wenn das Kind dadurch nicht zusätzlich belastet wird. Der Lebensmittelpunkt des Adoptivkindes verbleibt ohne jeden Zweifel bei den Adoptiveltern.



## Schritte zur rechtswirksamen Adoption:

- Einwilligung der leiblichen Eltern vor einem Notar in die Adoption des Kindes durch feststehende Adoptionsbewerber. (bei Säuglingen frühestens 8 Wochen nach der Geburt)
- Die notarielle Einwilligung wird nach Zugang beim Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen wirksam und unwiderruflich.
- Die elterliche Sorge, der Umgang und die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gegenüber dem Kind ruhen.
- Das Amtsgericht bestimmt einen zwischenzeitlichen Vormund des Kindes.
- Nach Ablauf einer einjährigen Adoptionspflegezeit wird mit Beschluss des Amtsgerichtes die Adoption des Kindes durch die Adoptiveltern ausgesprochen. Das Kind gilt nunmehr rechtlich als Kind der Adoptiveltern und wird dem/den leiblichen Kind(ern) gleichgestellt.
- Das Kind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern und auch eine Vornamensergänzung kann beantragt werden.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle sind u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Eine wichtige Aufgabe besteht in der kompetenten und umfassenden Beratung mit Blick auf die persönliche Situation. Auf Ihre Wünsche und Vorstellungen ist Rücksicht zu nehmen.

